

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Beschlussvorlage

Nr.: B-079/2020
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	12.05.2020	öffentlich

Befristete Übertragung der Entscheidungskompetenzen für ÜPL/APL auf den Hauptausschuss

Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Entscheidungskompetenzen für über- und außerplanmäßige Ausgaben, befristet für die Gültigkeit der Brandenburgischen kommunalen Notlagenverordnung, längstens jedoch bis zum 31.12.2020, auf den Hauptausschuss zu übertragen.

Sachverhalt/ Begründung:

Am 17.04.2020 ist die Verordnung zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe in außergewöhnlicher Notlage (Brandenburgische kommunale Notlagenverordnung – BbgKom-NotV) in Kraft getreten.

Diese Verordnung regelt Ausnahmen von den kommunalverfassungsrechtlichen und kommunalwahlrechtlichen Vorschriften für Gemeinden, Ämter, Verbandsgemeinden, Landkreise und Zweckverbände zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Organe aufgrund der landesweit festgestellten außergewöhnlichen Notlage (SARS-CoV-2-Pandemie).

§ 2 Abs. 2 Nr. 6 der Verordnung sieht vor, dass die Gemeindevertretung Entscheidungen über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg, auf den Hauptausschuss übertragen kann.

Diese Möglichkeit besteht, wenn die Gemeindevertretung zu dem Ergebnis kommt, dass eine ordnungsgemäße Durchführung ihrer Sitzungen gemäß der §§5-7 BbgKomNotV (Präsenz-, Video-, oder Audiositzung) nicht möglich ist.

Diese Möglichkeit wurde bereits dem Hauptausschuss am 30.04.2020 aufgezeigt. Vorteil der Übertragung ist, dass der Hauptausschuss aus weniger Mitgliedern besteht und daher die Maßnahmen zum Infektionsschutz besser umzusetzen sind.

Für den Fall einer zeitlich dringenden Entscheidung, ist eine Sondersitzung des Hauptausschusses während der aktuellen Notlage schneller und einfacher einberufen, besonders unter dem Gesichtspunkt der Abstands- und Hygieneregeln.

Der Hauptausschuss stand der Übertragung der Entscheidungskompetenzen positiv gegenüber, weshalb der Beschluss der Gemeindevertretung vorgelegt wird. Die Gemeindevertretung wird über

etwaige Beschlüsse des Hauptausschusses über über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen umgehend informiert.

Die Übertragung der Entscheidungskompetenzen ist zeitlich befristet für den Gültigkeitszeitraum der Verordnung. Die Verordnung gilt gemäß § 15 BbgKomNotV zunächst bis zum 30.06.2020.

Für den Fall, dass die Gültigkeit der BbgKomNotV verlängert wird, wird dieser Beschluss vorsorglich bis zum 31.12.2020 gefasst. Sollte die Verordnung bereits vorher Außerkraft treten, so endet zu diesem Zeitpunkt auch die Übertragung der Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss.

Az.:
04.05.2020